



FAKTENPAPIER

PHOTOVOLTAIK UND STEUERRECHT

WAS PRIVATE ANLAGENBETREIBER WISSEN SOLLTEN

Photovoltaikanlagen in Privathaushalten erzeugen nicht nur Strom für die Eigenversorgung, sondern auch Überschüsse, die ins Netz eingespeist werden. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) garantiert dafür eine Vergütung. Es lohnt sich in der Regel, eine Photovoltaikanlage möglichst groß auszulegen und diese Einspeisevergütung in Anspruch zu nehmen.

Da mit der Stromeinspeisung Einkünfte erzielt werden, stellen sich steuerliche Fragen. Die wichtigsten wollen wir in diesem Überblick kurz beantworten. Außerdem geben wir Hinweise, wo Sie tiefergehende Informationen finden und wie Sie praktisch vorgehen können.

Wir beschränken uns hier auf den **häufigsten Fall: Privathaushalte**, die auf ihrem selbst genutzten Haus eine Photovoltaikanlage betreiben. In anderen Fällen und wenn Sie bereits selbstständig tätig sind, einen landwirtschaftlichen oder Gewerbebetrieb führen, sollten Sie sich gezielt informieren und individuelle steuerliche Beratung in Anspruch nehmen. Wer mit dem Steuerrecht auf Kriegsfuß steht, wird kaum Spaß daran finden, sich wegen einer Photovoltaikanlage damit beschäftigen zu müssen. Die **wichtigsten Fragen** sind aber **gar nicht so kompliziert**, wie das Steuerrecht auf den ersten Blick erscheint. Es gibt auch kein spezielles Steuerrecht für Photovoltaik. Die Besonderheiten dieser Anlagen eröffnen aber einerseits **steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten** und **andererseits einige Fallen**, in die man nicht tapfen sollte.

Zwei Sichtweisen: Brille des Finanzamts und ihre Private

Das Finanzamt betrachtet die finanziellen Sachverhalte Ihrer Photovoltaikanlage durch eine andere Brille als Sie.

Gewinnerzielung durch die private Brille

Für Sie privat ist die Photovoltaikanlage eine Möglichkeit, Strom selbst zu gewinnen und zuhause zu verbrauchen. Der **Eigenverbrauch** des Solarstroms steht im Vordergrund. Für die Wirtschaftlichkeit der Anlage zählen dabei

vorwiegend die gesparten Strombezugskosten. Die Überschusseinspeisung ins Netz ist wichtig aber eher ein Nebenaspekt.

Beispielrechnung aus privater Sicht

Photovoltaikanlage	10 kWp (Nennleistung)
geschätzter jährlicher Ertrag	9.000 kWh (900 kWh pro kWp)
Eigenverbrauch	2.000 kWh
Überschusseinspeisung	7.000 kWh
Einspeisevergütung	0,09 €/kWh
Stromkosten im Durchschnitt	0,30 €/kWh*

Wirtschaftlichkeitsrechnung durch die „private Brille“

Kosten

Investition	15.000 €
Betriebskosten über 20 Jahre	4.400 €

Summe Kosten	19.400 €
---------------------	-----------------

Einnahmen & Einsparung

Eigenverbrauch	
$2.000 \text{ kWh} \times 0,30 \text{ €} \times 20 \text{ Jahre} =$	12.000 €
Einspeisevergütung	
$7.000 \text{ kWh} \times 0,09 \text{ €} \times 20 \text{ Jahre} =$	12.600 €

Summe Einnahmen & Einsparung	24.600 €
---	-----------------

Ergebnis (aus privater Sicht)	5.200 €
--------------------------------------	----------------

d. h. die Photovoltaikanlage ist **finanziell eine lohnende Investition**

* Die 0,30 € entsprechen einem durchschnittlichen Arbeitspreis für den Strom (ohne Grundpreis) über ein Zeitraum von 20 Jahren bei einem jährlichen Preisanstieg von 1 Prozent.

Gewinnerzielung durch die Brille des Finanzamts

Für das Finanzamt ist es genau umgekehrt: Der Verkauf des erzeugten Stroms an den Netzbetreiber ist das, was die Photovoltaikanlage steuerlich relevant macht. Der Eigenverbrauch im Haushalt ist durch die Brille des Finanzamts eher nebensächlich. Einen ausführlichen Artikel finden Sie unter Punkt 4 in *Weiterführende Informationen*.

Das Finanzamt will wissen:

1. Ist der Betrieb der Photovoltaikanlage eine unternehmerische Tätigkeit?
2. Und wird durch den Verkauf des Stroms an den Netzbetreiber ein Gewinn erwirtschaftet?

Die **erste Frage** zielt auf die **Umsatzsteuer**: Verkaufserlöse sind „Umsatz“ und können Sie umsatzsteuerpflichtig machen. Wer die **Kleinunternehmergrenze** von 22.000 Euro Umsatz pro Jahr unterschreitet, kann die Umsatzsteuerpflicht ganz einfach vermeiden. Wer außer der Photovoltaikanlage keine Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielt, wird mit seiner Anlage auf dem Privathaus immer unter der Kleinunternehmergrenze bleiben: Denn bei der aktuellen Einspeisevergütung für neue Anlagen müsste diese eine Leistung von mehr als 220 Kilowatt haben und eine Dachfläche von über 1.000 Quadratmeter bedecken, um die Grenze zu überschreiten.

Hinweis: Wer die Voraussetzungen erfüllt und sich nicht beim Finanzamt meldet, wählt „automatisch“ die Kleinunternehmerregelung.

Beispielrechnung aus steuerlicher Sicht

Steuerliche Ergebnisrechnung durch die „Brille des Finanzamts“
 (entspricht dem „**Liebhabereitest**“ des Finanzministeriums Baden-Württemberg)

Nennleistung der Anlage	10 kWp
Geschätzter jährlicher Ertrag	9.000 kWh
Eigenverbrauch	2.000 kWh
Überschusseinspeisung	7.000 kWh
Einspeisevergütung	0,09 €/kWh

Selbstkosten ergeben sich aus Ausgaben und gesamt erzeugte Strommenge: 0,1078 €/kWh = 19.400 € / 180.000 kWh. Alternativ zu Selbstkosten kann hier auch die Einspeisevergütung, der Strombezugspreis oder ein von der Finanzverwaltung vorgeschlagener Pauschalbetrag von 0,20 €/kWh angesetzt werden.

Betriebsausgaben		Betriebseinnahmen	
Anschaffungskosten (= Abschreibung)	15.000 €	Einspeisevergütung für Überschuss	
Betriebskosten über 20 Jahre (Wartung, Reparaturen, Reinigung)	4.400 €	$7.000 \text{ kWh} \times 0,09 \text{ €/kWh} \times 20 \text{ Jahre} =$	12.600 €
Schuldzinsen (bei Kreditfinanzierung)	0 €	Privater Eigenverbrauch	
Steuerberaterkosten (falls anfallend)	0 €	$2.000 \text{ kWh} \times 0,1078 \text{ €/kWh} \times 20 \text{ Jahre} =$	4.310 €
Summe der Betriebsausgaben	19.400 €	Summe der Betriebseinnahmen	16.910 €
Ergebnis (aus Sicht des Finanzamts)		- 2.490 €	

d. h. die Photovoltaikanlage macht aus steuerlicher Sicht keinen Gewinn. Es liegt keine Gewinnerzielungsabsicht vor – „Liebhaberei“. Für Sie lohnt sich die Photovoltaikanlage finanziell (siehe private Sicht).

Die **zweite Frage** zielt auf die Einkommensteuer: Nur, wenn der Betrieb der Photovoltaikanlage aus steuerlicher Sicht und langfristig betrachtet einen Gewinn abwirft, müssen diese Gewinne versteuert werden. Eine solche „**Gewinnerzielungsabsicht**“ liegt bei neuen Photovoltaikanlagen auf privaten Wohnhäusern **heute in der Regel nicht mehr vor**, wie eine typische Wirtschaftlichkeits-

prognose zeigt, siehe Berechnungsbeispiel. Das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht nennt die Finanzverwaltung „**Liebhaberei**“. Das baden-württembergische Finanzministerium nennt die Wirtschaftlichkeitsprognose „**Liebhabereitest**“, diesen finden Sie unter Punkt 1 in *Weiterführende Informationen*.

Hinweis: Auf Internetseiten, in Diskussionsforen, in Onlinevideos und anderen Publikationen finden sich **häufig fehlerhafte** oder **irreführende** Tipps und Empfehlungen zur steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen.

Tipp: Informieren Sie sich am besten in offiziellen Publikationen der Finanzverwaltung, aus fachkundig redigierten Veröffentlichungen und bei Steuerberatern mit Photovoltaik-Kenntnissen. Einige solche **Veröffentlichungen** haben wir **auf der letzten Seite** unter **Weiterführende Informationen** für Sie **zusammengestellt**.

Netzbetreiber, Stromversorger und Messstellenbetreiber

Das EEG verpflichtet den **Netzbetreiber**, Ihren Solarstrom 20 Jahre lang plus Jahr der Inbetriebnahme (EEG-Förderzeitraum) abzunehmen und nach den gesetzlichen Vorgaben zu vergüten. Der Netzbetreiber ist das Unternehmen, das an Ihrem Ort das lokale Stromnetz betreibt.

Der Strom, den Sie für Ihren Haushalt (zusätzlich) aus dem Netz beziehen, wird immer von einem anderen Unternehmen geliefert, dem **Strom- oder Energieversorger**. Dies gilt auch, wenn diese Unternehmen manchmal unter einem gemeinsamen Dach und mit einem ähnlichen Namen firmieren wie beispielsweise „Stadtwerke Stuttgart“ und „Stuttgart Netze“. Den Versorger können Sie frei wählen und wechseln, auch mit einer Photovoltaikanlage. Egal, welchen Stromversorger Sie wählen: Ihren

Solarstrom muss innerhalb des EEG-Förderzeitraums immer der lokale Netzbetreiber abnehmen und vergüten.

Auch der Einbau, Betrieb und Ablesung der Stromzähler, zusammengefasst als Messstellenbetrieb, ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben formal getrennt von Netzbetreiber und Versorger. Dennoch ist meist dafür der Netzbetreiber oder ein frei wählbarer Anbieter zuständig, als sogenannter **Messstellenbetreiber**. In bestehenden Stromlieferverträgen sind diese Kosten meist standardmäßig noch im Grundpreis enthalten.

Tipp: Achten Sie darauf, dass Sie diese Kosten in Zukunft nicht doppelt bezahlen.

Photovoltaik ohne Finanzamt

Der einfachste Fall für den Photovoltaik-Betreiber ist: Erstens, bei der Umsatzsteuer die **Kleinunternehmerregelung** wählen bzw. wer die Voraussetzungen dazu erfüllt und sich nicht beim Finanzamt meldet, wählt „automatisch“ die Kleinunternehmerregelung.

Und zweitens durch eine plausible Wirtschaftlichkeitsprognose zeigen, dass kein zu versteuernder Gewinn erzielt wird, sondern die Photovoltaikanlage ertragssteuerlich eine „**Liebhaberei**“ darstellt. Einen solchen „Liebhabeitest“ zeigt das Finanzministeriums Baden-Württemberg in der Broschüre „Steuertipps zur Energieerzeugung“, vgl. Punkt 1 in *Weiterführende Informationen*. Ein Muster nach dem dortigen Schema finden Sie in der Beispielrechnung. Wenn wie im Beispiel die Photovoltaikanlage ein negatives steuerliches Ergebnis erzielt, hier -2.490 €, sind die Einkünfte einkommensteuerlich als Liebhaberei unbeachtlich.

Finanzämter, die das Thema Photovoltaik verstehen, werden in einem solchen Fall den Anlagenbetreiber nicht als steuerlichen Unternehmer erfassen und keine Steuererklärungen für die Photovoltaikanlage verlangen, denn:

- Die Photovoltaikanlage auf dem Privathaus allein wird die Kleinunternehmergrenze auch in Zukunft nicht überschreiten.
- Und da die wesentlichen Kosten (Investitionskosten) und die Einnahmen in Form der gesetzlichen Vergütung, von Anfang an feststehen, sind auch beim zu erwartenden steuerlichen Gewinn (oder Verlust) kaum Überraschungen möglich.

Einen ausführlichen Artikel finden Sie unter Punkt 5 in *Weiterführende Informationen*.

Steuern sparen mit Photovoltaik

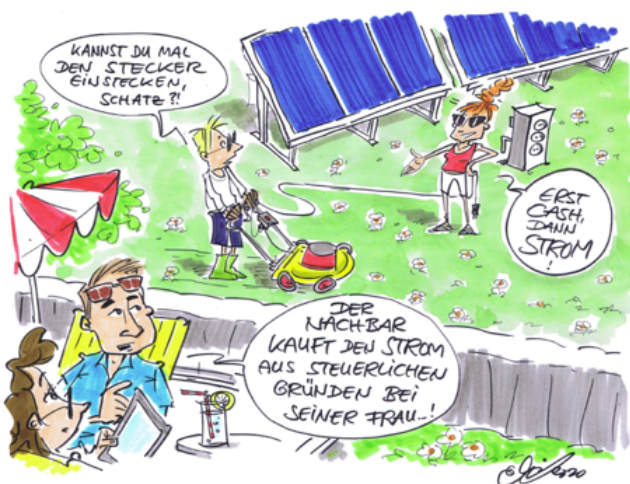
Wer den Aufwand nicht scheut, kann mit der Photovoltaikanlage auch Steuern sparen. Dazu gibt es in Kurzform **zwei Möglichkeiten**.

Erstens: Wer bei der Umsatzsteuer auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet und stattdessen die Umsatzsteuerpflicht wählt, erhält die beim Kauf der Anlage an den Installateur bezahlte Mehrwertsteuer vom Finanzamt erstattet, die sogenannte Vorsteuer-Erstattung. Der

Anschaffungspreis wird also günstiger. Dafür muss aber für den privat verbrauchten Solarstrom Umsatzsteuer bezahlt werden, wegen der Vorsteuererstattung. Einen ausführlichen Artikel finden Sie unter Punkt 6 in *Weiterführende Informationen*.

Zweitens: Wer die Photovoltaikanlage mit Gewinnerzielungsabsicht betreibt, kann durch Vorziehen von Abschreibungsbeträgen sein zu versteuerndes Einkommen reduzieren. Diese Sonderabschreibungsmöglichkeiten sorgen anfangs für Verluste, die Steuern sparen und später für Gewinne, die zu höheren Steuern führen können. Ob sich dies für Privathaushalte lohnt, ist also im Einzelfall genau zu prüfen. Einen ausführlichen Artikel finden Sie unter Punkt 7 in *Weiterführende Informationen*.

Hinweis: Wenn Sie vor der Anschaffung Ihrer Photovoltaikanlage Ihre Steuererklärung durch einen **Lohnsteuerhilfeverein** erstellt haben lassen, ist das mit der Photovoltaikanlage nur noch möglich, wenn Sie weder umsatzsteuerpflichtig sind, noch eine Gewinnerzielungsabsicht aus der Photovoltaikanlage vorliegt.



Quelle: Michael Hüter

Eigenverbrauch

Der Eigenverbrauch des eigenen Solarstroms ist steuerlich nur dann zu berücksichtigen, wenn man die Umsatzsteuerpflicht wählt, oder eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, oder beides.

In der **Umsatzsteuer** wird dann der Strombezugspreis (Nettopreis), mit den selbst verbrauchten Kilowattstunden aus der Photovoltaikanlage multipliziert, zum Beispiel: $2.000 \text{ kWh} \times 23 \text{ Cent} = 460 \text{ €}$ „**Bemessungsgrundlage**“ Auf diesen Betrag sind dann 19 Prozent

Umsatzsteuer zu zahlen: $460 \text{ €} \times 19\% = 87,40 \text{ €}$.

Bei der **Einkommensteuer** kann der Anlagenbetreiber wählen, welche Bemessungsgrundlage er ansetzt: Strombezugspreis, Verkaufspreis also die Einspeisevergütung von z. B. 9 Cent, Selbstkosten oder eine von der Finanzverwaltung vorgeschlagene Pauschale von 20 Cent pro Kilowattstunde. Die Selbstkosten ergeben sich aus den jährlichen Kosten (Abschreibung plus Betriebskosten) geteilt durch die im jeweiligen Jahr erzeugten Kilowattstunden.

Besonderheiten bei Batteriespeichern

Umsatzsteuer: Wenn man die Umsatzsteuerpflicht wählt und die Batterie gleichzeitig mit der Photovoltaikanlage angeschafft wird, wird auch die für die Batterie bezahlte Mehrwertsteuer erstattet – Vorsteuererstattung. Wichtig: Bei der **Nachrüstung einer Batterie** ohne gleichzeitigem Kauf einer Photovoltaikanlage ist das nicht möglich.

Einkommensteuer: Wenn eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt und es sich um eine DC-gekoppelte Batterie

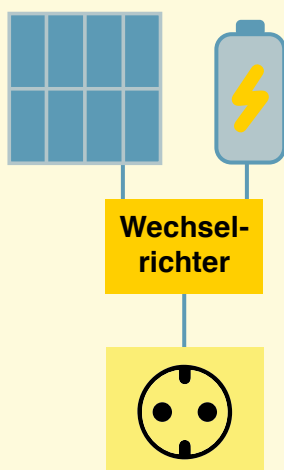
handelt, werden die Anschaffungskosten der Batterie gemeinsam mit der Photovoltaikanlage über 20 Jahre abgeschrieben und bei einer Nachrüstung über die verbleibende Laufzeit der PV-Anlage. Handelt es sich um eine AC-gekoppelte Batterie, ist eine Abschreibung nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Einen ausführlichen Artikel finden Sie unter Punkt 8 in *Weiterführende Informationen*.

Batteriespeicher: DC- oder AC-gekoppelt?

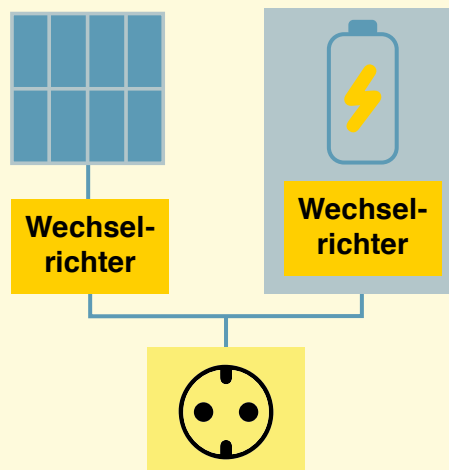
Eine **DC-gekoppelte Batterie** ist an den Wechselrichter der Photovoltaikanlage angeschlossen, dort wo auch die Solarmodule angeschlossen sind. DC, engl. direct current steht für Gleichstrom und AC, engl. alternating

current für Wechselstrom. Eine **AC-gekoppelte Batterie** ist dagegen ein vollständig selbstständig funktionierendes System mit eigenem Wechselrichter, das eigenständig ans Hausnetz angeschlossen wird.

DC-gekoppeltes Batteriesystem



AC-gekoppeltes Batteriesystem



Quelle: Eigene Abbildung, Grundlage Thomas Seltmann

Steuererklärung

Wenn man zu dem Ergebnis kommt, dass eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt – also keine Liebhaberei – und wenn man die Umsatzsteuerpflicht wählt sollte man sich rechtzeitig beim Finanzamt melden. Entweder schon wenn die ersten Zahlungen an Lieferanten geleistet wurden oder dann mit der Inbetriebnahme der Anlage.

Viele Anlagenbetreiber machen die **Steuererklärung** für Ihre Photovoltaikanlage **selbst**. Wir empfehlen, wenigstens zu Beginn eine fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen. Beispielsweise die Stadt Freiburg fördert diese Anfangsberatung sogar mit einem Zuschuss. Diese Idee finden wir nachahmenswert.

Im Internet, auf Youtube und in den sozialen Medien findet sich viel „gefährliches Halbwissen“ zur steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen. Individuelle Beratungen und Auskünfte dürfen nur Steuerberater, Rechtsanwälte und die Finanzämter erteilen.

Die Finanzämter können und dürfen Sie nicht dabei beraten, wie Sie Steuern sparen. Sie sind aber dazu verpflichtet, Ihnen dabei zu helfen, Ihre Steuererklärung korrekt und vollständig auszufüllen.

TIPP

Wenn man die Vorsteuererstattung in Anspruch nehmen will, darf man eine Frist nicht verpassen: **Spätestens Ende Juli des Folgejahres nach der Anschaffung muss man dies dem Finanzamt erklären, sonst verliert man den Anspruch.**

TIPP

Sinnvoll ist es auf die Photovoltaik-Erfahrung des Steuerberaters zu achten: Fragen Sie ob er oder sie selbst eine Photovoltaikanlage betreibt, ein Fachseminar zu diesem Thema besucht hat und bereits Mandanten mit privaten Photovoltaikanlagen betreut.

Keine Gewerbeanmeldung

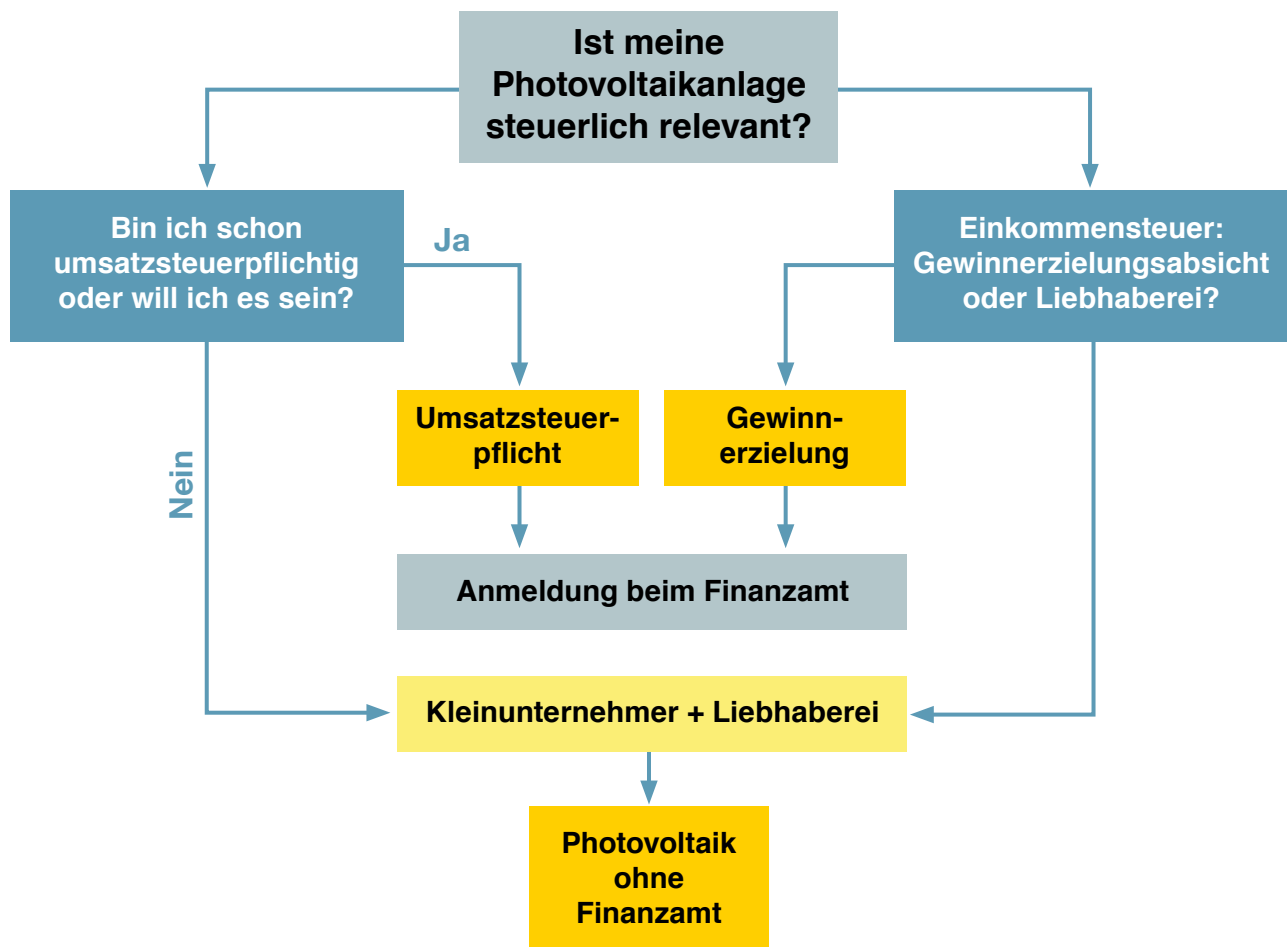
Auch wenn manchmal etwas anderes behauptet wird: Die Gewerbeanmeldung beim Ordnungsamt ist keine Voraussetzung für die steuerliche Behandlung der Photovoltaikanlage beim Finanzamt. Wer nur eine Photovoltaikanlage auf seinem Hausdach betreibt, ist kein

Gewerbetreibender im ordnungsrechtlichen Sinn. Dieser Meinung war der Bund-Länder-Ausschuss Gewerberecht bereits im April 2010 und wies dabei auch darauf hin, dass diese Empfehlung an die Ordnungsämter keinen Einfluss auf die steuerrechtliche Betrachtung hat.

Checkliste

1. Steuerfragen am besten schon vor Auftragserteilung klären
2. Randbedingungen klären
 - Wer wird Betreiber? (z. B. einer der Ehegatten oder beide gemeinsam)
 - Bereits vorhandene selbstständige Einkünfte mit oder ohne Umsatzsteuerpflicht?
 - Sonderabschreibungen sinnvoll?
3. Gewinnerzielungsabsicht/Liebhaberei prüfen
4. Entscheidung für Kleinunternehmerregelung oder Regelbesteuerung (Umsatzsteuerpflicht) bei der Umsatzsteuer
5. Zur Klärung von Einzelfragen:
 - Steuerberater mit Photovoltaik-Kenntnissen
 - Rücksprache mit dem Finanzamt
6. Photovoltaik ohne Finanzamt: Kleinunternehmerregelung (Umsatzsteuer) und Liebhaberei (Einkommensteuer)
7. Falls notwendig, Kontaktaufnahme mit dem Finanzamt, am besten gleichzeitig mit der Anschaffung. Für den Fall, dass die Umsatzsteuerpflicht gewählt wird, spätestens bis Juli des Folgejahres.

Orientierungshilfe zur steuerlichen Einordnung der eigenen Photovoltaikanlage



Quelle: Eigene Abbildung, Grundlage Thomas Seltmann

Weiterführende Informationen

Wir empfehlen außerdem die folgenden Informationsquellen.

Kostenlos zugänglich

1. „**Steuertipp Energieerzeugung**“ Broschüre des Finanzministeriums Baden-Württemberg
https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Publikationen/200430_MF_ST_Energieerzeugung_INTERNET.pdf
2. „**Hilfe zu Photovoltaikanlagen**“ des Bayerischen Landesamtes für Steuern
www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Photovoltaikanlagen/
Verwaltungsanweisungen wie diese sind üblicherweise mit Bund und Ländern abgestimmt und deshalb auch in anderen Bundesländern zutreffend, da das zugrundeliegende Steuerrecht bundeseinheitlich ist.
3. Themenrubrik „**Steuertipps**“ bei PV-Magazine Deutschland: www.pv-magazine.de/themen/steuertipps/
4. Artikel in PV-magazine (2020): **Wirtschaftlich aber ohne Gewinn:**
www.pv-magazine.de/2020/06/26/wirtschaftlich-aber-ohne-gewinn/
5. Artikel in PV-magazine (2019): **Photovoltaik ohne Finanzamt:**
www.pv-magazine.de/2019/09/27/photovoltaik-ohne-finanzamt/
6. Artikel in PV-magazine (2019): **Photovoltaik & Steuern – Umsatzsteuer:**
www.pv-magazine.de/2019/03/08/photovoltaik-steuer-ganz-praktisch-teil-1-die-qual-der-wahl-bei-der-umsatzsteuer/
7. Artikel in PV-magazine (2018): **Photovoltaik & Steuern – Gewinnerzielung und Liebhaberei:**
www.pv-magazine.de/2019/04/18/photovoltaik-steuer-ganz-praktisch-teil-2-gewinnerzielung-versus-liebhaberei/
8. Artikel in PV-magazine (2020): **Steuerliche Behandlung von Batteriespeichern:**
www.pv-magazine.de/2020/03/30/steuerliche-behandlung-von-batteriespeichern-praezisiert/

Literatur

9. Steuertipps-Ratgeber von Joachim Kind (2019):
Steuer, Förderprogramme und Technik – Photovoltaikanlage und Blockheizkraftwerk
10. Fachbuch von Jürgen K. Wittlinger (2020): **Photovoltaik im Steuerrecht**

Quellen:

- **Finanzministerium Baden-Württemberg (2020):** Steuertipps zur Energieerzeugung
https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Publikationen/200430_MF_ST_Energieerzeugung_INTERNET.pdf
- **Bayerisches Landesamt für Steuern für Steuern:** www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Photovoltaikanlagen/
- **Thomas Seltmann/PV-magazine:** www.pv-magazine.de/themen/steuertipps/
- **PV-Anlagenbetreiber ≠ Gewerbetreibender:** Zeitschrift „Gewerbearchiv“ in Ausgabe 7–8 des Jahres 2010

Impressum

Herausgeber	Solar Cluster Baden-Württemberg e.V. Meitnerstr. 1, 70563 Stuttgart Mail: info@solarcluster-bw.de www.solarcluster-bw.de
V.i.s.d.P.	Franz Pöter (Solar Cluster Baden-Württemberg)
Autoren	Thomas Seltmann (unabhängiger Experte und Autor für Photovoltaik, Düsseldorf)
Redaktion	Thomas Uhland (Solar Cluster Baden-Württemberg)
Stand	August 2020
Titelbild	Vollbelegtes PV-Dach in Abtsgmünd/Ostalbkreis Baden-Württemberg. Quelle: Thomas Seltmann
Satz und Layout	www.kissundklein.de , Konstanz

Dieses Faktenpapier ist im Rahmen des **Photovoltaik-Netzwerks Baden-Württemberg** entstanden. Das Netzwerk setzt neue Impulse für den Ausbau der Sonnenstromnutzung im Südwesten, bringt Akteure zusammen und unterstützt so die Energiewende in allen zwölf Regionen Baden-Württembergs. Aktuell sind bereits über 300 Institutionen & Unternehmen aktiv. Als Anlaufstelle richten sich die regionalen Netzwerke an Kommunen, Bürger*innen, Unternehmen, Landwirte, Umweltschutzverbände und weitere Institutionen.

Das Photovoltaik-Netzwerk ist Teil der Solar-offensive des Landes und der Aufbau wird vom Umweltministerium Baden-Württemberg gefördert.

Ansprechpartner in Ihrer Region finden Sie unter:
www.photovoltaik-bw.de

Gefördert durch:



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT